



**RGW**



**CONSULEGIS** EWIV/EEIG

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

## **Rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für den Markteintritt in Polen**

**Wojciech Roclawski**  
Rechtsanwalt (DE) & Rechtsberater (PL)

RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy  
Adwokacka Spółka komandytowa

**Berlin, den 24. Januar 2012**



- I. Wirtschaftstätigkeit durch Ausländer in Polen;**
- II. Immobilienerwerb durch Ausländer;**
- III. Kartellrecht;**
- IV. Handelsgesellschaften in Polen;**
- V. Arbeitsrecht;**
- VI. Gerichtsbarkeit.**



MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

## I. Teil

# Wirtschaftstätigkeit durch Ausländer in Polen



## Rechtliche Grundlagen für ausländische Investitionen

- **Gesetz über die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung** vom 2. Juli 2004 (“FWiTG”), am 21. August 2004 in Kraft getreten.
- **Gesetzbuch der Handelsgesellschaften** vom 15. September 2000 (“HGGB”), am 1. Januar 2001 in Kraft getreten.
- **Gesetz über Wettbewerbs- und Verbraucherschutz** vom 16. Februar 2007 (“WVSG”), am 21. April 2007 in Kraft getreten.



## **FWiTG Definitionen**

- **Wirtschaftstätigkeit** - Produktion, Handel, Bau- und Dienstleistungstätigkeit zu Erwerbszwecken sowie die Suche, Erkundung und Ausbeutung der natürlichen Bodenschätze, sowie die Berufstätigkeit, wenn diese Tätigkeiten in organisierter und dauerhafter Weise ausgeübt werden.
- **Unternehmer** - natürliche und juristische Personen sowie Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit, denen die Rechtsfähigkeit aufgrund von anderen Gesetzen zuerkannt wurde, die im eigenen Namen eine Wirtschaftstätigkeit ausüben (Gewerbetreibende). Die Unternehmereigenschaft wird ebenfalls den Gesellschaftern einer Zivilgesellschaft im Bereich der durch sie ausgeführten Wirtschaftstätigkeit zuerkannt.



## **FWiTG Definitionen**

- Als Ausländer gilt:
  - eine natürliche Person, deren Wohnort im Ausland liegt und die keine polnische Staatsangehörigkeit hat;
  - eine juristische Person, deren Sitz im Ausland liegt;
  - eine ausländische Organisationseinheit, die keine Rechtspersönlichkeit, jedoch Rechtsfähigkeit besitzt.

## Rechtsformen der ausländischen Investitionen

- Ausländer aus den EU-Staaten, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie denjenigen Staaten, die zwar keine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die die Wirtschaftsfreiheit jedoch aufgrund der mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen genießen können,
  - dürfen die Wirtschaftstätigkeit nach den gleichen Regeln wie die polnischen Bürger aufnehmen und ausüben.

## **Rechtsformen der ausländischen Investitionen**

- Ausländer aus den EU-Staaten, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie den Staaten, die keine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die die Wirtschaftsfreiheit jedoch aufgrund der mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen genießen können,
  - dürfen eine gewisse Zeit tätig werden, ohne im Handelsregister oder in der Evidenz der Wirtschaftstätigkeiten eingetragen zu sein (nach den Regelungen des EG - Vertrages).

## Rechtsformen der ausländischen Investitionen

- andere Ausländer, welche Bürger anderer als der o.g. Staaten sind, die Wirtschaftstätigkeit wie polnische Bürger aufnehmen und ausüben können – Ausländer, die:
  - 1) in Polen eine Aufenthaltserlaubnis, eine EG-Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsduldung, den Flüchtlingsstatus besitzen;
  - 2) in Polen befristeten Schutz genießen;
  - 3) sog. „Polenkarte“ besitzen;
  - 4) Familienmitglieder von den Bürgern der EU-Staaten, den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie den Staaten, die keine Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, die die Wirtschaftsfreiheit jedoch aufgrund der mit der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen Abkommen genießen können

## **Rechtsformen der ausländischen Investitionen**

- andere als die o.g. ausländischen Personen können in Polen ausschließlich unter folgenden Rechtsformen wirtschaftlich tätig werden:
  - Kommanditgesellschaft,
  - Kommanditgesellschaft auf Aktien,
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft;
- sie können zudem solchen Gesellschaften beitreten, oder deren Anteile/Aktien zeichnen, es sei denn, internationale Abkommen sehen etwas anderes vor.

## **Rechtsformen der ausländischen Investitionen**

- Alle ausländische Unternehmer können zur Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit in Polen bei Gegenseitigkeit, soweit in von Polen ratifizierten internationalen Verträgen nichts anderes bestimmt ist, Zweigniederlassungen gründen.
- Alle ausländische Unternehmer können schließlich eine Vertretung in Polen gründen.

## Konzessionen und Genehmigungen (1)

- Für einige Wirtschaftstätigkeiten bedürfen Unternehmer zu ihrer Ausübung einer **Konzession**
- Einer **Konzession** bedarf:
  - Suche und Erkundung von Vorkommen von Bodenschätzen, die Gewinnung der Bodenschätze aus den Vorkommen, die behälterlose Lagerung von Substanzen sowie die Lagerung von Abfällen im Erdinnern, darunter in unterirdischen, bergmännisch erstellten Hohlräumen;
  - Herstellung und Inverkehrbringen von Sprengstoffen, Waffen und Munition sowie von Erzeugnissen und Technologie, die für die Armee oder die Polizei bestimmt sind;
  - Erzeugung, Verarbeitung, Lagerung, Lieferung und Verteilung sowie Inverkehrbringen von Brennstoffen und Energie;
  - Personen- und Güterschutz;

## Konzessionen und Genehmigungen (2)

- einer **Konzession** bedarf ferner:
  - Lufttransport sowie Ausübung anderer Flugdienste;
  - Bau und Betrieb gebührenpflichtigen Autobahnen;
  - Verwaltung der Eisenbahnlinien sowie Durchführung von Eisenbahnbeförderungen sowie
  - Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen.
- Umfang der Bedingungen der Ausübung einer konzessionspflichtigen Wirtschaftstätigkeit werden durch die Vorschriften besonderer Gesetze bestimmt.
- Soweit in besonderen Gesetzen nicht anderes bestimmt ist, obliegt die Erteilung, Versagung, Änderung und Rücknahme der Konzession dem Minister, in dessen Zuständigkeit der Gegenstand der konzessionspflichtigen Wirtschaftstätigkeit fällt; Einzelheiten sind dem WITG zu entnehmen.



MEMBER OF CONSULEGIS - AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS

## II. Teil

# Immobilienwerb durch Ausländer

## Immobilienwerb durch Ausländer (1)

- Beim Immobilienwerb durch Ausländer gilt der **Genehmigungsvorbehalt**.
- **Rechtsgrundlage:** Gesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer vom 24. März 1920 (einheitliche Fassung vom 19. Juli 2004, nachfolgend AuslImmG).

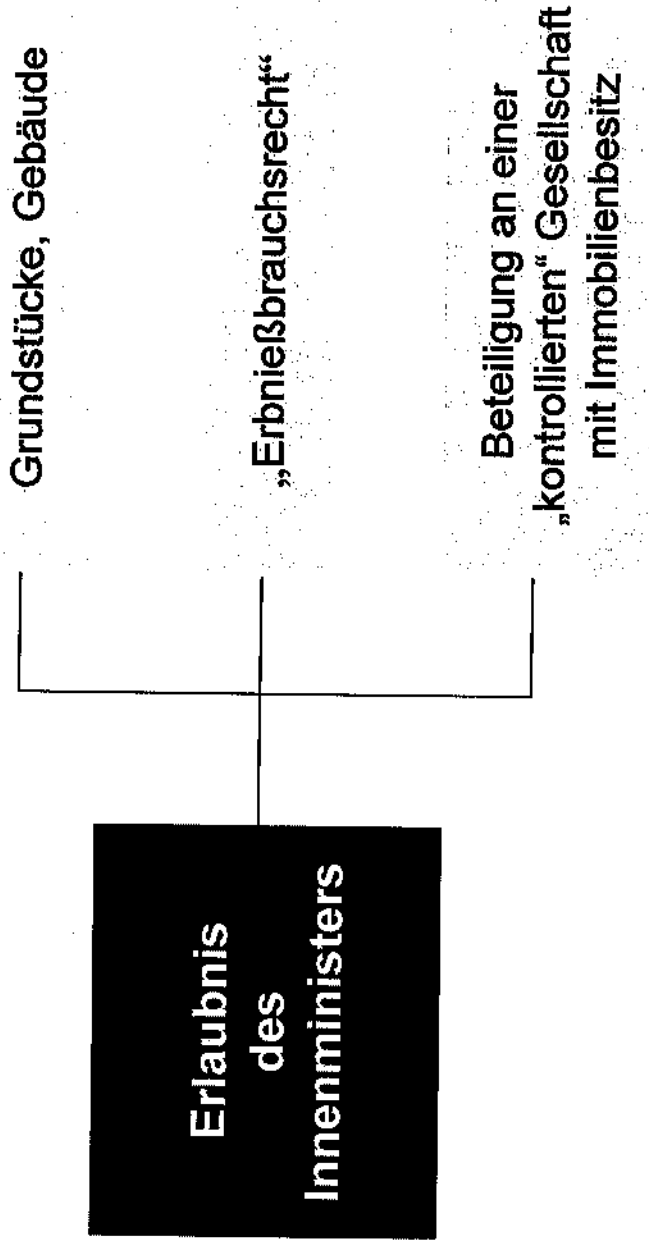
## **Immobilienwerb durch Ausländer (2)**

- Ausländer im Sinne des AuslImmG ist:
  - eine natürliche Person ohne polnische Staatsangehörigkeit;
  - eine juristische Person mit Sitz im Ausland;
  - eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Ausland, die von den oben genannten Personen nach ausländischem Recht gegründet worden ist;
  - eine juristische Person und eine Handelsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Polen, die von einer natürlichen Person ohne polnische Staatsangehörigkeit, einer juristischen Person mit Sitz im Ausland oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit mit Sitz im Ausland, die von diesen Personen nach ausländischem Recht gegründet worden sind, unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird.

## **Immobilienwerb durch Ausländer (3)**

- Eine Handelsgesellschaft gilt als kontrolliert, wenn die oben dargestellten natürlichen oder juristischen Personen in ihr über eine herrschende Position im Sinne des Art. 4 § 1 Pkt. 4 HGGGB verfügen; dies ist dann der Fall, wenn eine Gesellschaft:
  - über eine unmittelbare oder mittelbare Stimmenmehrheit in der Gesellschafterversammlung, Hauptversammlung oder im Vorstand einer anderen Kapitalgesellschaft verfügt, auch als Pfandgläubiger oder Nießbraucher;
  - zur Berufung oder Abberufung oder Mehrheit der Vorstandsmitglieder einer anderen Kapitalgesellschaft befugt ist;
  - zur Berufung oder Abberufung der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder einer anderen Kapitalgesellschaft befugt ist;
  - mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder der (beherrschenden) Kapitalgesellschaft gleichzeitig Vorstandsmitglieder der abhängigen Kapitalgesellschaft sind oder
  - entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeit einer abhängigen Kapitalgesellschaft hat.

## Immobilienwerb durch Ausländer (4)

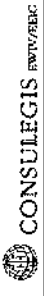


**Erwerb ohne Erlaubnis ist unwirksam!**

## **Immobilienwerb durch Ausländer (5)**

### **Erlaubnispflicht entfällt:**

- beim Erwerb von Eigentumswohnungen;
- bei Erbfall eines polnischen Eigentümers;
- wenn ständiger Wohnsitz in Polen seit 5 Jahren;
- wenn sich Ehepartner eines polnischen Staatsangehörigen zwei Jahre in Polen aufhält;
- beim Erwerb unbebauter Grundstücke bis insgesamt 0,4 ha in Stadtgebieten für satzungsmäßige Zwecke einer kontrollierten Gesellschaft.



MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

## **III. Teil**

### **Kartellrecht**

## **Kartellrechtliche Anmeldepflichten (1)**

- Ein Zusammenschlussvorhaben bedarf der Anmeldung bei dem Präsident des polnischen Kartellamtes:
  - Wenn der Gesamtumsatz auf dem polnischen Staatsgebiet der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer im Geschäftsjahr, das dem Anmeldejahr vorangeht, den Gegenwert von 50.000.000 EURO überschreitet
  - Wenn der Gesamtumsatz weltweit der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmer im Geschäftsjahr, das dem Anmeldejahr vorangeht, den Gegenwert von 1.000.000.000 EURO überschreitet

## **Kartellrechtliche Anmeldepflichten (2)**

- **Folgende Zusammenschlussvorhaben sind anmeldepflichtig:**
  - Verschmelzung von zwei oder mehreren selbständigen Unternehmen;
  - Übernahme - durch den Erwerb oder durch die Übernahme von Aktien, von anderen Wertpapieren, von Anteilen oder auf irgendeine andere Weise - der direkten oder indirekten Kontrolle über einen oder mehrere Unternehmer;
  - Gründung eines gemeinsamen Unternehmens;
  - Erwerb eines Unternehmens oder seines Teils, wenn der von diesem Unternehmen realisierte Gesamtumsatz auf dem polnischen Staatsgebiet in mindestens einem von letzten zwei Geschäftsjahren, die dem Anmeldejahr vorangeht 10.000.000 Euro überschritten hat

## **Kartellrechtliche Anmeldepflichten (3)**

- Der Zusammenschluss unterliegt keiner Anmeldung, wenn:
  - der Umsatz des übernommenen Unternehmens auf dem Gebiet der Republik Polen in den letzten zwei Geschäftsjahren vor der Anmeldung den Gegenwert von 10.000.000 EURO nicht überschritten hat;
  - der Erwerb vorübergehend zum Zweck der Weiterveräußerung erfolgt;
  - der Erwerb vorläufig zum Zweck der Forderungssicherung erfolgt;
  - im Insolvenzfall des übernommenen Unternehmens, es sei denn, der Übernehmende der Wettbewerber des insolventen Unternehmers, oder Mitglied einer Kapitalgruppe, deren Mitglieder Wettbewerber des insolventen Unternehmers sind, ist.
  - der Zusammenschluss Unternehmer aus derselben Kapitalgruppe betrifft.
- Im Fall, wenn der Übernehmende von einem anderen Unternehmer kontrolliert ist, wird dieser Unternehmer als der Übernehmende gesehen.



 **CONSULEGIS** ENTWERBER

MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

## **IV. Teil**

# **Handelsgesellschaften in Polen**

## Handelsgesellschaften in Polen

- Bei Erfüllung der Voraussetzungen aus dem FWiTG sind alle Handelsgesellschaften, d.h.:
  - Gesellschaft mit beschränkter Haftung
  - Aktiengesellschaft
  - Kommanditgesellschaft
  - Kommanditgesellschaft auf Aktien
  - offene Handelsgesellschaft
  - Partnerschaftsgesellschaftfür Ausländer zulässig.
- Daneben besteht die Möglichkeit, Zweigniederlassung bzw. Vertretung zu gründen.

## **Handelsgesellschaften in Polen - GmbH (1)**

- Zur Gründung einer GmbH sind nach Art. 163 HGGB erforderlich:
  - der Abschluss eines notariellen Gesellschaftsvertrages in polnischer Sprache;
  - Einbringung der Einlagen zur Deckung des gesamten Stammkapitals und im Falle der Übernahme von Geschäftsanteilen zu einem Preis, der den Nennwert überschreitet, auch die Einbringung des Überschusses;
  - Bestellung des (ersten) Vorstands;
  - Bestellung des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission, wenn das Gesetz oder die Satzung dies verlangen;
  - Eintragung in das Gerichtsregister.

## **Handelsgesellschaften in Polen - GmbH (2)**

- Die Satzung bedarf der notariellen Form und muss nach Art. 157-159 HGB folgende Regelungen enthalten:
  - Firma und Sitz der Gesellschaft (in Polen);
  - Gegenstand der Tätigkeit;
  - Dauer der Gesellschaft, wenn das Unternehmen auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
  - Höhe des Stammkapitals, mindestens PLN 5.000, der Nennwert eines Geschäftsanteils muss mindestens PLN 50 betragen;
  - Angabe, ob ein Gesellschafter einen oder mehrere Anteile übernehmen darf;
  - Anzahl und Nennwert der Anteile, die von einzelnen Gesellschaftern übernommen werden;
  - bei Deckung der Geschäftsanteile durch Sacheinlage - den Gegenstand der Sacheinlage.

## Handelsgesellschaften in Polen - GmbH (3)

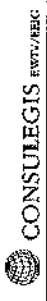
- Das **Stammkapital** beträgt mindestens 5.000 PLN.
- **Einlagen** in das Stammkapital können in polnischer und ausländischer Währung und als Sacheinlagen geleistet werden.
- Die Gründung einer Ein-Mann-GmbH ist möglich, es sei denn der einzige Gesellschafter ist auch eine Ein-Mann-GmbH.
- Notwendige Organe einer sp. z o.o. ist der Vorstand (Geschäftsführung) und die Gesellschafterversammlung. Aufsichtsrat ist nur dann zwingend vorgeschrieben, wenn das Stammkapital mehr als PLN 500.000 beträgt und mehr als 25 Gesellschafter vorhanden sind. Der Vorstand kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es ist nicht erforderlich, daß dem Vorstand polnische Staatsbürger angehören.
- Vom Abschluss der Satzung bis zur Eintragung in das Register besteht eine Vor-GmbH, die vom Vorstand oder von einem durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter bestellten Bevollmächtigten vertreten wird. Die Vor-GmbH kann in eigenem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

## Handelsgesellschaften in Polen - AG (1)

- **Die Satzung** einer AG bedarf nach Art. 301 § 2 HGGB der notariellen Beurkundung.
- **Das Stammkapital** (früher Grundkapital) einer AG beträgt mindestens 100.000 PLN.
- Die Gründung einer AG ist grundsätzlich genehmigungsfrei.
- Die Gründung erfolgt durch eine oder mehrere Personen; allerdings kann eine Ein-Mann-GmbH nicht alleiniger Gründer einer Aktiengesellschaft sein.
- Vom Abschluss des Gesellschaftsvertrages bis zur Eintragung besteht eine Vor-AG, die vom Vorstand oder von einem durch einstimmigen Beschluss der Gründer bestellten Bevollmächtigten vertreten wird. Die Vor-AG kann in eigenem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden.

## Handelsgesellschaften in Polen - AG (2)

- Die Satzung einer AG muss folgende Regelungen enthalten:
  - Firma und Sitz der Gesellschaft;
  - Gegenstand der Tätigkeit;
  - Dauer der Gesellschaft, wenn sie begrenzt ist;
  - Höhe des Stammkapitals und den Betrag, der vor der Eintragung zur Deckung des Stammkapitals eingezahlt wurde;
  - die Nennbeträge der Aktien und deren Anzahl mit der Angabe, ob die Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten;
  - die Anzahl der Aktien der einzelnen Gattungen und die mit ihnen verbundenen Rechte, wenn Aktien mehrerer Gattungen eingeführt werden sollen;
  - die Namen (Firmenbezeichnungen) und die Anschriften (Firmensitz) der Gründer;
  - die Anzahl der Vorstand- und Aufsichtsratsmitglieder oder mindestens die minimale oder die maximale Anzahl der Mitglieder dieser Organe und das Subjekt, das zur Bestimmung der Zusammensetzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats berechtigt ist;
  - mindestens ungefähre Höhe aller Kosten, die mit der Gründung der Gesellschaft verbunden sind.



MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

## **V. Teil**

### **Arbeitsrecht**

## Mitarbeiter in Polen (1)

- Das polnische Arbeitsrecht ist umfassend in einem Arbeitsgesetzbuch (ArbGB) vom 26. Juni 1974 (einheitliche Fassung vom 23. Dezember 1997) geregelt.
- Das ArbGB wird durch zahlreiche Nebengesetze ergänzt, wie z.B.:
  - das Gesetz vom 28. Dezember 1989 über die Entlassung von Arbeitnehmern aus betriebsbedingten Gründen;
  - das Gesetz vom 6. März 1981 über die staatliche Arbeitsschutzinspektion;
  - das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Gewerkschaften;
  - das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Arbeitgeberorganisationen;
  - das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Beilegung von Tarifstreitigkeiten;
  - das Gesetz vom 4. März 1994 über den betrieblichen Sozialfonds.



## Mitarbeiter in Polen (2)

- Die Vorschriften des ArbGB sind einseitig zwingend, so dass hiervon nicht zu Lasten des Arbeitnehmers abgewichen werden darf (Art. 18 § 2 ArbGB).
- Der Arbeitsvertrag in Polen muss schriftlich geschlossen werden; ein mündlich geschlossener Arbeitsvertrag ist zwar wirksam, muss aber innerhalb von 7 Tagen schriftlich bestätigt werden.
- Zum zwingenden Mindestinhalt des Arbeitsvertrages gehören:

Art des Arbeitsvertrages (unbefristet, befristet usw.);

die geschuldete Tätigkeit;

der Arbeitsort und die Arbeitszeit;

der Tag des Arbeitsantritts;

die Höhe der Vergütung.



## Mitarbeiter in Polen (3)

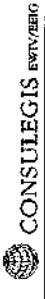
- Das polnische ArbGB unterscheidet drei Arten von Arbeitsverhältnissen:
  - ein unbefristetes,
  - ein befristetes und
  - ein für eine bestimmte Arbeit.
- Es ist zulässig jeweils eine bis zu dreimonatige Probezeit (im Wege eines gesonderten Vertrages) zu vereinbaren, in der die Kündigungsfrist höchstens zwei Wochen beträgt.
- Werden hintereinander zwei befristete Arbeitsverhältnisse abgeschlossen und beträgt die Zeit zwischen den Verträgen weniger als einen Monat, so gilt weiterer Vertrag als ein für eine unbefristete Zeit abgeschlossener Arbeitsvertrag (Art. 25 § 1 ArbGB)
  - Vorsicht! - Die Regelung wurde zeitlich ausgesetzt.

## Mitarbeiter in Polen (4)

- Ist im Arbeitsvertrag nicht ausdrücklich geregelt, ob ein befristeter oder ein unbefristeter Arbeitsvertrag vereinbart wurde, gilt der Vertrag als auf eine unbestimmte Zeit geschlossen.
- Gesetzliche Kündigungsfristen:
  - bei einer Beschäftigungsdauer bis zu sechs Monaten zwei Wochen zum Samstag;
  - bei einer Beschäftigungsdauer ab sechs Monaten ein Monat zum Monatsende und
  - bei einer Beschäftigungsdauer ab drei Jahren drei Monate zum Monatsende.
- Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich ausgesprochen wurde und die Kündigungsgründe genannt wurden. Die Begründung kann wie im deutschen Recht betriebs-, personen- und verhaltensbedingt sein. Außerdem muss das Kündigungsschreiben auf die Klagemöglichkeiten zum Arbeitsgericht hinweisen.

## Mitarbeiter in Polen (5)

- Die **fristlose Kündigung** ist aus wichtigem Grund zulässig.
- Die Frist zum Ausspruch der fristlosen Kündigung ist ein Monat, nachdem der Arbeitgeber Kenntnis von den Gründen erlangt hat, die eine fristlose Kündigung rechtfertigen. Zu den wichtigen Gründen zählen:
  - schwere Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten (etwa Alkoholkonsum während der Arbeitszeit);
  - Straftaten;
  - ein vom Arbeitnehmer verschuldeter Verlust seiner Qualifikationen;
  - bei längeren, auch krankheitsbedingten Abwesenheit ist eine fristlose Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiter während der ersten sechs Monate seiner Beschäftigung mehr als drei Monate, danach mehr als sechs Monate in Folge oder aufgrund einer einheitlichen Krankheit abwesend war.



MEMBER OF CONSULEGIS, AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

## **VI. Teil**

### **Gerichtsbarkkeit**



# Gerichtsbbarkeit

## Zivil- und Handelssachen



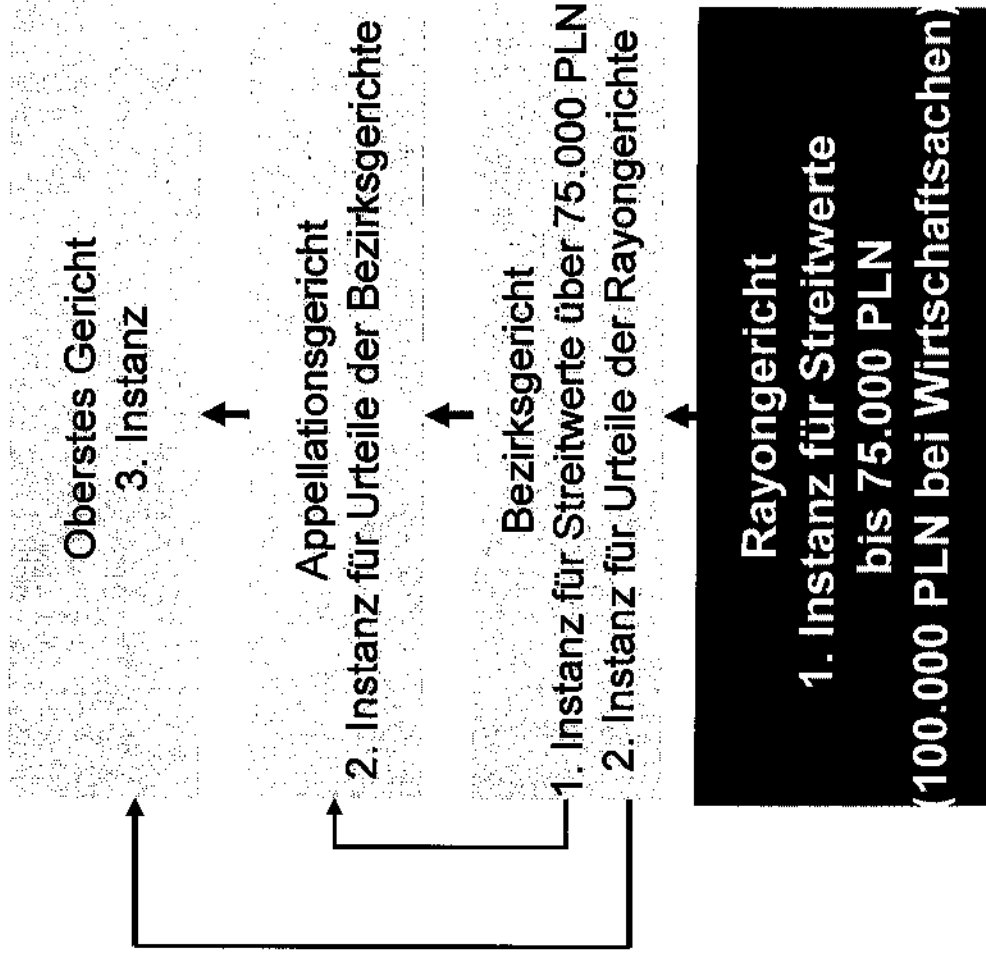
Ordentliche Gerichte  
(gesetzlich)

Schiedsgerichte  
(durch vertragliche  
Vereinbarung)

Vertraglich kann polnische oder  
deutsche Zuständigkeit begründet  
werden.

Ad hoc und institutionelle  
Schiedsgerichte in Polen  
und im Ausland.

# Ordentliche Gerichtsbarkeit





## **Schiedsgerichte**

- Oftmals effektiver und schneller.
- Solange die Zuweisung an ein Schiedsgericht wirksam - keine Entscheidung durch ordentliche Gerichte möglich.
- Keine Berufung zulässig.
- Schiedsspruch bedarf des Beschlusses eines ordentlichen Gerichts über seine Vollstreckbarkeit.

## Ausländische Urteile in Polen

Vollstreckbare Urteile  
(z.B. auf Zahlung)

können in Polen mit einer  
polnischen  
Vollstreckungsklausel versehen  
werden

Der Vollstreckung nicht  
unterliegende Urteile  
(z.B. Ehescheidung)

zu ihrer Vollstreckbarkeit  
bedürfen einer gerichtlichen  
Anerkennung

## **Anerkennung ausländischer Urteile in Polen**

**Ein ausländisches Urteil wird durch zuständiges Gericht anerkannt, wenn:**

- es rechtskräftig ist;
- polnische Gerichte nicht ausschließlich zuständig sind (z.B. Ehesachen, wenn beide Ehepartner in Polen wohnhaft sind; Streitigkeiten über Sachenrechte einer in Polen liegenden Immobilie; Erbangelegenheiten eines in Polen verstorbenen polnischen Bürgers);
- das Urteil mit dem Ordre public und der polnischen Rechtsordnung übereinstimmt;
- Angelegenheit nicht bereits durch ein polnisches Gericht entschieden und
- anzuwendendes polnisches Recht berücksichtigt worden ist.



- **Wojciech Roclowski - Rechtsanwalt (DE) & Radca prawny (PL)**

- Wojciech Roclowski is a German advocate admitted to the bar association in Munich and a Polish legal adviser with a long-standing experience in real estate law, energy law and broadly understood business law. Moreover, the practice of Wojciech Roclowski covers the issues involving administrative law and public procurement law.
- Mr. Roclowski specializes in the transactions of the "project finance" type, companies acquisition, share trading and merging and dividing business entities. He advises on arrangements for a transaction, runs negotiations and has a long-standing experience in day-to-day business practices.
- As part of his professional activity, he has been advising enterprises in logistics, energy and media industries as well Clients active in the consumer goods sectors.
- As a German advocate and a Polish legal adviser, Mr. Roclowski is involved in numerous complex international transactions where both the Polish and the German legal systems apply.
- Wojciech Roclowski is a graduate of the Law Faculty of the Freie Universität in Berlin, member of the Munich Bar Association and the Warsaw Association of Legal Advisers.



CONSULEGIS EWIV/EBIG

MEMBER OF CONSULEGIS. AN INTERNATIONAL ASSOCIATION OF LAW FIRMS.

## **Wojciech Roclawski**

**Rechtsanwalt (DE) & Rechtsberater (PL)**

**RGW Roclawski Graczyk i Wspólnicy**

**Adwokacka Spółka komandytowa**